

**Zeitschrift:** Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO  
**Herausgeber:** Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe SKOS  
**Band:** 115 (2018)  
**Heft:** 2

**Artikel:** Eine einzige, gemeinsame Hand in der Sozialen Arbeit  
**Autor:** Lüscher, Daniel  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-839893>

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 10.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Eine einzige, gemeinsame Hand in der Sozialen Arbeit

Die Frage, ob Soziale Arbeit als doppeltes Mandat zu sehen ist – wie im Beitrag «Soziale Arbeit als linke und rechte Hand des Staates» von Esteban Piñeiro (ZESO 1/18) beschrieben – wird kontrovers beurteilt. Hier eine Replik auf den Artikel.

### 1

Der Begriff «Doppeltes Mandat» ist gleich in mehrfacher Weise irreführend: Das doppelte Mandat beziehungsweise die doppelte Loyalität wird im Fachdiskurs so verstanden, dass sowohl ein Auftrag seitens der Gesellschaft wie auch seitens der Klientel besteht. Mit diesen beiden Aufträgen sind stets zwei Mandate verbunden. Wenn nun beide Mandanten unterschiedliche Interessen verfolgen, führt dies unweigerlich zu Loyalitätskonflikten für den Sozialarbeiter. Aber gerade bei Discrepanzen aufgrund unterschiedlicher Interessenslage muss der Sozialarbeiter immer eine Entscheidung für oder gegen eine Partei fällen.

Entscheidet er sich in einer Situation für die Klientin, in einer anderen Situation hingegen für die Auftraggeberin, ist er nicht mehr loyal, denn Loyalität ist immer nur gegenüber einer Partei möglich. Kommt es aufgrund unterschiedlicher Interessen gar zum Konfliktfall, kann sich ein Sozialarbeiter zum Wohl des Klienten lediglich innerhalb des gesetzlichen Rahmens positionieren. Liegt beispielshalber das Interesse einer Sozialhilfeklientin hinsichtlich Vereinbarkeit von Familie und Beruf darin, dass sie während den ersten drei Jahren nach der Geburt ihres Kindes generell nicht mehr arbeiten möchte, kommt ein Sozialarbeiter eines Sozialdienstes schnell in die Bredouille mit seiner Auftraggeberin, wenn er sich für die Durchsetzung der Interessen der Sozialhilfeklientin entscheidet.

Die aktuellen SKOS-Richtlinien schreiben nämlich vor, dass die Aufnahme der Erwerbstätigkeit (...) spätestens, wenn das Kind das erste Lebensjahr vollendet hat, möglich sein sollte. Exemplarisch wird hier deutlich, dass es letztlich nur eine Loyalität geben kann, und zwar diejenige der Gesetzgeberin, die der Sozialen Arbeit den

konkreten Auftrag gibt. Mandate im Sinne von Rechtsverhältnissen zur Wahrnehmung der Interessen der Mandantinnen kommen in der Sozialen Arbeit zudem bloss im Bereich der Beistandschaften vor. Der Auftrag kommt dort allerdings nicht direkt von einer Mandantin, sondern von einem rechtlichen Organ. Ein «doppeltes Mandat» beziehungsweise eine «doppelte Loyalität» existiert im eigentlichen Sinne daher in der Sozialen Arbeit nicht!

### 2

Eine weitere parteiische Interessensvertretung wie im Rahmen von Beistandschaften gibt es in der Sozialen Arbeit nicht. Interessenvertretungen übernehmen beispielsweise Berufsverbände. Die Soziale Arbeit kann aber dazu beitragen, dass sich die Interessen der Klientel realisieren lassen. Eine direkte Interessenvertretung wäre jedoch bevormundend, wie dies vielfach bei einer Vormundschaft der Fall ist.

### 3

Dies führt nun zu der häufig im Fachdiskurs wenig differenzierten Darstellung des Strukturdilemmas von Hilfe und Kontrolle, dass diese zwei diametral auseinanderliegende Aufträge sind, die sich nicht vereinbaren lassen. Exemplarisch ein Beispiel aus der Sozialhilfe, wie sich Hilfe und Kontrolle im selben Auftrag sehr gut miteinander vereinen lassen. In der Sozialhilfe kommt ein Arbeitsbündnis ja gerade erst durch die Kontrolle im Rahmen der Prüfung der Anspruchsberechtigung zu Stande, und die Kontrolle prüft, dass es eingehalten wird. Generell ist es in der Sozialen Arbeit aber so, dass bei Arbeitsbündnissen immer Erwartungen bestehen, wel-

che mit einer Rolle verbunden sind, die es letztendlich zu kontrollieren gilt. Hilfe und Kontrolle lassen sich in der Regel gut miteinander vereinbaren, da der Auftrag gemäss obiger Ausführungen immer im Interesse des Klienten unter Berücksichtigung der Interessen des Gesetzgebers ist, und diese Aufträge nicht gross divergieren sollten. Schwieriger wird es allerdings dort, wo die Kontrolle dominant ist, wie beispielsweise bei einer Erziehungsbeistandschaft. Dort rückt die Kontrolle wohl nie in den Hintergrund, da der Auftrag eben gerade darin besteht, die Gefährdung des Kindwohls zu mindern beziehungsweise zu beseitigen. Professionalisierungsbedarf besteht primär dort, wo der Hilfe immanente Kontrollfunktionen eingelagert sind, die sich nicht ausschliessen lassen.

### 4

Aus den obigen Ausführungen ist somit nachvollziehbar, dass die Soziale Arbeit auch kein politisches Mandat hat. Hätte sie dieses, würde dies heissen, dass sie die Interessen ihrer Klienten in der Politik vertreten würde. Dies ist beispielsweise in der Vertretung einer Interessengruppe möglich, aber nie als Mitarbeiterin einer Auftraggeberin, die ihren Auftrag gerade erst durch die Politik bekommt. Sie kann dadurch jedoch nie zur politischen Akteurin selber werden, indem sie sich ihren Auftrag quasi selber gibt.

Fazit dieses auf den Standpunkten der Autoren Roland Becker-Lenz und Silke Müller basierenden Beitrages: Es gibt bloss eine einzige, gemeinsame Hand in der Sozialen Arbeit. ■

Daniel Lüscher  
M.A. Soziale Arbeit /Sozialdienstleiter